

Schuhmacher-Fachblatt

Organ der deutschen Schuhmacher

Erforsche die Wahrheit.
Dann kommst du zur Klarheit.

Er scheint jeden Sonntag. — Abonnementspreis: pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1,10 M., bei der Post 95 Pf. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen. Auch zu beziehen durch die Expedition in Gotha. Kreuzbandabzüge innerhalb Deutschlands und nach Österreich kosten 40 Pf. pro Quartal, 5 und mehr Exemplare à 85 Pf. pro Quartal; nach der Schweiz und dem übrigen Ausland unter 4 Exemplaren à 1 M. 10 Pf. pro Quartal, 4 und mehr Exemplare à 90 Pf. pro Quartal. — Das „Schuhmacher-Fachblatt“ steht in der Zeitungs-Preissäule unter Nr. 6840. — Interesse werden mit 25 Pf. die dreigeteilte Beilage oder deren Raum berechnet. Bei dreimaliger Wiederholung 5 Prozent Rabatt, bei fünfmaliger 15 Prozent, bei zehnmaliger 20 Prozent, bei zwanzigmaliger 33½ Prozent und bei Jahrlicher Aufnahme 50 Prozent Rabatt.

Fr. 21

Gotha, 25. Mai

1902

Der gesetzliche Kinderschutz in Deutschland.

Was die sozialdemokratische Vertretung im Reichstag schon vor 25 Jahren in einem allgemeinen Arbeiterschutz-Gesetzentwurf gefordert hat, nämlich den Schutz der Kinder vor körperlicher und geistiger Verkrüppelung durch das Verbot der gewerbsmäßigen Beschäftigung vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, das soll nun endlich, aber freilich nur im weitesten und ungünstigsten Maße, geschaffen werden. Der Bundesrat hat am 11. April dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben abgegeben lassen, der bereits die erste Lesung passiert hat und einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen worden ist.

Der Gesetzentwurf besteht in 6 Abschnitten und 29 Paragraphen und bestimmt im wesentlichen folgendes: Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Knaben und Mädchen unter 18 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 18 Jahre, welche noch zum Besuch der Volkschule verpflichtet sind. Als „eigene Kinder“ gelten solche Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind; ferner Kinder, die von dem Beschäftigten oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder besorgt werden; Kinder, die dem Beschäftigten zur geistlichen Erziehung überwiesen sind. Kinder, welche nicht als eigene Kinder angesehen sind, gelten als fremde Kinder. Verboten ist die Beschäftigung fremder Kinder bei Bauten aller Art, in Ziegeleien, Brüchen und Gruben, bezüglich deren nicht bereits die Gewerbeordnung das Verbot enthält, und ferner in einer Reihe von Werkstätten und Betrieben der verschiedenen Industrien, die in einem dem Vertrage beigelegten Verzeichnis besonders angeführt sind. Dieses Verzeichnis kann der Bundesrat ändern, er hat jedoch diese Änderungen im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrs- gewerben dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen Schauspielungen dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden, Kinder über 12 Jahre nur für 9 Uhr abends; bei solchen Vorstellungen und Schauspielungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwalte, kann die untere Ver-

waltungsbhörde Ausnahmen zulassen. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Vorstengängen gelten folgende besondere Bestimmungen: Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; auf die Beschäftigung von Kindern über 10 Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu 4 Stunden täglich dauern darf. Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann die untere Verwaltungsbhörde für ihren Bezirk oder für Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestalten, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von 6½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfindet, jedoch darf sie vor demselben nicht länger als eine Stunde dauern. An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder für die Austragen von Waren sowie für Vorstengänge für die Dauer von 2 Stunden verwendet werden, jedoch darf sich diese Beschäftigung nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgeschäftsdiestes und nicht während desselben stattfinden. Wenn Kinder beschäftigt werden sollen, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn der Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingekündigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eins bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen. Für Streitigkeiten hinsichtlich dieser Arbeitskarte ist das Gewerbege richt zuständig.

Die Beschäftigung eigener Kinder ist in allen jenen Betrieben verboten, in denen auch fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen; ferner in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Licht, Elektrizität etc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrs- gewerben, dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens beschäftigt werden. Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem näheren Verwandtschaftsverhältnisse stehen, für dritte nicht beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der erwähnten Werkstätten Ausnahmen von den dafelbst vorgesehenen Bestimmungen zugulassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten dieser Werkstätten allgemein oder für einzelne Betriebe Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung Kinder unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden. Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften ist gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und die Beschäftigung von Mädchen bei der Bedienung der Gäste verboten werden. Die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Vorstengängen ist gestattet. Durch Polizeiverordnungen kann die Beschäftigung beschränkt werden.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zu Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, zur Befriedigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Missstände im Wege der Verigung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schauställungen die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen. Die Aussicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Gewerbe-Inspektoren regelt der Bundesrat. Für die Übertreibung der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes werden Strafen von 20, 30, 600 bis 2000 M. vorgesehen. Die Bestimmungen des Gesetzes stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen. Die Inkraftsetzung des Gesetzes erfolgt mit dem 1. Juli 1903.

Die bürgerlichen Sozialpolitiker sind entzückt, daß der Kurs der kleinen Paläste wieder ein Geschenk von sich gegeben hat und sie setzen sich leicht darüber hinweg, daß man es wiederum in gewohnter Weise mit einer Halbheit zu thun hat. Das Gesetz erstrebt sich nach dem Entwurf nämlich nicht auch auf die Land- und Forstwirtschaft und die häusliche Dienstleistung, trotzdem hier die Kinderarbeitszeit nicht weniger blüht als in Gewerbe, Handel und Verkehr. Die Landwirtschaft ist also auch hier die Schranke, an der die offizielle Sozialpolitik Halt macht, so daß die hier bestehenden Miss-

Eine schlimme Erfüllung der theologischen Weltanschauung.

Die theologische Weltanschauung hat dem Menschen gesetzt nicht nur soziale Errungen, sondern auch gegenwärtige Erfüllungen. Wenngleich ist das Sine, was sie gelehrt hat, gegen den von ihr angestrebten Schaden geradezu verhindernden Faktum. Vor allem hat der ganze theologische Glaube an den Kreuz nicht stand gehalten; er wird von der naturwissenschaftlichen (monistischen), d. h. einheitlichen Weltanschauung geradezu als überzeugend abgelehnt. Hier und da lohnen, hätte der theologische Glaube an dem nur künftig eingerichtete. Das mag nun aber jeder halten, wie ihm beliebt, denn der religiöse Glaube, überhaupt Religion, ist Privatsache. Davor, losen wir uns einmal nicht abdringen, und wenn auch alle vernünftigen Leute der Welt dagegen wären, was aber definitiv keineswegs der Fall. Von jüngst höhnen Gelehrten wie Hergen, Goethe, Schiller wollen wir ganz absieben, nur ein Spruch des letzten ist aufgeführt, weil er ja recht die Sache im Kerne trifft. Es lautet:

Welche Religion ich befenne? Keine von allen,

Diese du mir nennst. Und warum keine? Nur Religion.

Dagegen wollen wir uns ausdrücklich berufen auf ein Zeugnis Peter Nollogers, der unserm Gottes als vorzüglichster Erzähler kennt sein dürfte. Dass er Katholik ist (unseres Wissens fällt er sich sogar für einen sehr guten Kaufmann), fällt besonders schwer ins Gewicht. Er sagt:

„Heute wird das in manchen Kreisen berühmte Schlagwort ausgespielt, die Religion sei Privatsache. Natürlich Privatsache. Was soll sie denn anders sein? Gott sie offiziell sein, wie die Militärkirche oder der Staatskirche? Sie kann so wenig offiziell erworben werden, wie etwa der Parteidienst oder der Geschmack oder die Ehe. Der Parteidienst kann öffentlich protigiert, der Geschmack in ihrer Schule ausgebildet werden, das andere nicht davon, daß sie Privatsache sind. Die Ehe wird amtlich erzielt, feierlich anerkannt, deshalb hört sie nicht auf, Privatsache zu sein.“

Die Religion soll in der Schule gelehrt, im Leben geführt, höchstens bleibt sie Privatsache, d. h. innerste Seelenangewesenheit einer Person (also genau wie Schiller, Ann. d. Berl.). Und dort, wo sie das nicht ist, wo sie aus äußeren Gründen vorhanden ist, etwa aus angenommnen Herkommen, aus gesellschaftlichen Rückgraten, aus politischen Verbindungen, da ist sie nicht mehr Religion, da ist sie eine infame Götterläuterung; Religionsfreiheit ist höchstens nicht ein Wagnis der Religion, als vielmehr ein Schutz derselben.“

Nach der theologischen Weltanschauung bestehen zwei Hauptdinge: Gott und Welt, Gott als Schöpfer über (und außer) der Welt stehend und sie beherrschend. Die monistische Weltanschauung kennt sie in Ding; die einzige, also unerlässliche Welt oder, wenn sie sich auf den pantheistischen Standpunkt, insbesondere des Spinoza stellt: „Gott, der alles ist, was ist.“ Das heißt sich nur ganz gleich, teuerstals ist der Pantheismus echt monistisch. Die Krone der Schöpfung, der Mensch, besteht nach der theologischen Weltanschauung wieder aus zwei Hauptdingen, aus Leib und Seele, wobei der Leib das untergeordnete, die Seele das übergeordnete Leib beherrschende Element ist. Dabei bildet die Seele ein besonderes, akzentuirtes Wesen, das nach dem Leib förmlich ist, ja erst dann sein wahres Leben beginnt. Nach der monistischen Weltanschauung ist die Seele weiter nichts als eine Lebendäuferung, die mit dem Leibe ihr Ende findet.

Die theologische Weltanschauung hat nun das ohnehin schon einen Erogenen bildende Behältnis von Leib und Seele durch ihre Erzähler gänzlich auszumergerissen, so hat den Menschen allerlei Leid entleitet, ihn in Staub und Tod getrieben, ihn mit der Grabstube und aller Verantwortlichkeit bedacht, alles im Hinblick auf Gott, aber vielmehr Gott zu gefallen, zur Verberührung der Eute Gottes, „ad majorem Dei gloriam“, wie die Theologen des Mittelalters in ihrer Muttersprache, dem Latein, sagten. Die Unterwürfigkeit als Karrierebergang wurde nun die höchste Tugend und begann jenseits der Eute gegen den Leib, die heilspelllos bestellt in der Beliebigkeit und schließlich in formellen allgemeinen Wahnsinn auszutreten. Friedrich der Große sagt: „Durch das Studium

der Geschichte wird man zu der Überzeugung geführt, daß von Konstantin dem Großen ab (also der Einführung des Christentums als Staatsreligion, Ann. d. Berl.) die ganze Welt wahnhaft gewesen sei.“

Bei solcher Missbildung des Leibes und der leidlichen Beinhaltung läßt die Freiheit nicht aus. Sie waren ebenfalls beispiellos in ihrer Furchtlosigkeit und Verwegenheit: einerseits die Pest, anderseits die blutige Verfolgung des sogenannten Regen durch Inquisition und Prozeß gegen Bauern und Hexen. Die Pest verheerte die Menschheit anderthalb Jahrtausende lang, die Inquisition standete sie über ein Jahrtausend lang — zur größeren Ehre Gottes, deshalb hielt sie ja auch die heilige Inquisition.

Den religiösen Fanatismus „zu größerer Ehre Gottes“ sind wir immer noch nicht los. Er steht delirantisch heitenden Lagen in Blüte. Und was die Pest betrifft, so ist sie auch noch nicht ganz gewichen, obwohl sie nicht mehr in das Herz Europas, wo sie im Mittelalter gerade am häufigsten wütete, vorsteigt — höchstens nicht! Dagegen steht es hier mit dem allgemeinen Geistesdurstzustande unbestimmt, d. h. im Vergleich zu den Fortschritten der Wissenschaft recht läufig. Eine Menge von Krankheiten und traurigen Zuständen sind vorhanden und sogar die Nervenkrankheiten, wie auch die eigentlich getöteten Krankheiten, die ja in der Kervusföhre ihrer Wurzel haben. Aber weniger als ein Funzel der Verdoleration — in Deutschland also über 11 Millionen — sind mit verdöten Leibern befaßt. Nicht aber zeigt das Volk die Schule von diesem im höchsten Grade traurigen, ja geradezu ergreifenden Zustande, sondern der in den Banden der theologischen Weltanschauung liegenden Staat. Nicht nur, daß er dem Volke die Fortschritte der Wissenschaft verweigert hat, indem er verhindert, die im Volksunterricht zu vermittelnden über vielerlei einer darauf bezüglichen Volksunterricht zu schaffen; er hat es auch verhindert, die Ergebnisse der Wissenschaft zum besten des Volkswohls bestmöglich zu verwerten. Speziell dieser Punkt hat bereits im zweiten Teil des Kirchens über „Gesellschafts- und Christliches Denken“ Erledigung gefunden, indem

Reitung allein in Betracht kommt, angenommen, aber leider den Fortbestand des ambulanten Gerichtsstandes für Privatklagen gehemmt. Wie wieder einmal keine Arbeit! Doch sich doch diese bürgerlichen Pfeile nie zu einer ganzen Tat des Fortschritts aufschwingen können! Immer nur Halbheiten, dagegen immer ganze Arbeit für die Reaktion. Hassenlich heißt es auch in dieser Anklageschrift in nicht fernher Zeit: „Wenn der Mantel fällt, muss auch der Herzog nach!“

Das Versammlungsrecht der Frauen von Polizeigrenzen ist bei Frauen gehabt. Polizeiminister, d. Hammerfest, soll einen vertraulichen Brief — solche Dinge gehören an die Öffentlichkeit — an die ihm unterstellten Behörden hinzugetragen haben, wonach Frauen als „Söhne der Erde“ in Vereinsversammlungen zugelassen seien, wenn ihnen ein abgegrenzter Raum zur Verfügung gestellt werde. Also ein Sitz Versammlungsrechts vor Polizeigrenzen! Es ist doch ein wahrer Glanz mit der deutlichen Freiheit! Was alles muss sie sich doch nicht und mit Wer das Volk gefallen lassen und das immer noch nach einem 1848 und nach 39-jähriger Sozialdemokratie.

Die Maisterer ist nach allen Berichten im In- und Auslande wie in früheren Jahren gefeiert worden, etwas beeinträchtigt von der kalten und regnerischen Witterung. Erfreulich ist, daß die Zahl der Orte, in denen der 1. Mai den organisierten Arbeitern gefeiert wird, vermehrt, was die fortwährende Ausdehnung und Ausbreitung der Arbeiterbewegung bestätigt. In Berlin und vermutlich auch in anderen Orten, wo Schaffmauer ihr Unwesen treiben, sind wiederum maisterende Arbeitnehmer mehrere Tage vor der Arbeit ausgeschlossen worden, so in Berlin eine Anzahl Holzarbeiter.

Der deutsche Glasarbeiterverband veröffentlicht die Abrechnung über den großen Gewerkschaftsbeitrag des vorigen Jahres, wonach betriebe eine Gesamtsumme von 561.922 Mfl. verursacht, an die 587.051 Mfl. Stelltenunterstützungen geleistet wurden, wovon an 219.003 Mfl. aus der eigenen Betriebskasse und einschließlich des Bußgeldes von 54.171 Mfl. insgesamt 273.177 Mfl. Von den deutschen Gewerkschaften wurden 168.141 Mfl. beigetragen. An Strafen wurden in 70 Fällen 21 Monate und 8 Tage Gefängnis, nebst einer 1136 Mfl. Geldbußen verhängt. Die Gerichtsakten belaufen sich auf 549 Mfl. Der Verbandsvorstand hofft, den Verband bald wieder auf die notwendige Höhe zu bringen, was auch nur zu wünschen ist.

Das Koalitions- und Vereinsrecht von Polizeigehaltsniedrigung bis Leistungserhöhung. Die Arbeitnehmer in den Reichslanden müssen noch immer, nachdem die neu gewonnenen Brüder seit 32 Jahren Preußen-Deutschland angegliedert sind, eine weitere Sturm- und Drangperiode durchmachen. Die Gewerbeordnung, welche das Koalitionsleistungserhalt enthält, ist zwar ein Reichsgesetz, das also auch für Elsaß-Lothringen gilt und es ist allmählich auch in allen übrigen Bundesstaaten gelungen, die Polizei zur Repräsentation des Koalitionsschutzes zu erlegen, aber das Land mit dem Oldstaat paragon hat seine eigene Gesetzausfassung, wonach die Polizei die Gründung von Gewerkschaften auch verhindern kann. Lieber ist dieser ganz dem Geiste der Oldstaat entsprechende Standpunkt von Reichsgericht alle richtig befürchtig und die gegen einen verurteilenden Erkenntnis des Landgerichts Mühlhausen eingeleitete Berufung verworfen worden. In der Begründung des Reichsgerichtsentscheides heißt es unter anderem: „Das Landgericht hat genügend schafft, daß der Verein (es handelt sich um eine Abteilung des deutschen Textilarbeiterverbandes) nicht nur mit der Ausfertigung der Wohnverhältnisse seines Mitgliedes beschäftigt hat, sondern mit weitergehenden Verstrebungen, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Lage der diesem allgemeinen Verbände angehörenden Arbeiter zu verbessern.“ Daraus ist gefolgt worden, daß dieser Verein nicht unter die im § 153 der Gewerbeordnung näher bestimmten Vereinigungen fällt und daß daher das partikulare Vereinsrecht Anwendung findet. So kann man mit der Durchsetzung dieser Handelsklausur ein wichtiges gesetzliches Recht ganz aus der Welt schaffen. Dieses Urteil des Reichsgerichts geht zu jener Sorte Urteile, durch die es schon vor Jahren eine Verhinderung erlangt hat. Angefüllt eines solchen Rechtsbrechung bei Reichsgericht steht die Fleischkau in allen Teilen ebenso über wie mehrere

Nicht nach Recht, sondern nach Billigkeit, lagte der Führer der Zentrumspartei — der „Auch-Arbeiterpartei“ — Reichsgerichtsrat Ewald im Reichstage, werde seitens der Gewerke-

gesetzliche Sphäre, in der es verboten ist, welche Meinung der Mensch habe. Einige wenige Gelehrte und Beamte sind gewillt, eine mitschuldige Klage, die aber gegen den Geist beleuchtet, der im Reichsgericht herrscht, das freilich so oft durch seine bloße Bußfahnen-Rechtsprechung, die im Gegensatz zur Billigkeit steht, das Reichsgerichtsbeamten des Volkes veracht und empört hat. Das ist in unseren Augen und nach der Ausfüllung aller Richter und Richterinnen gerade der bestrebende und große Fortschritt der Gewebeberechtigten, das sie nicht allein nach dem harren, unten Bußfahnen, sondern noch dem lebendigen Gefühl der Billigkeit Recht sprechen. Es entwölft denn auch dem bestrohneten, schablonenmäppigen ultramontanen Richter schlagfertig und jüngstes der sozialdemokratische Abgeordnete Heine: „Diesen Unterschied zwischen Recht und Billigkeit kann man als Praktiker des Rechts nicht annehmen. Was billig ist, ist eben auch recht!“

Zum Bericht der Südbayerischen Agitations-Kommission.

"Bewegung ist Leben, Stillstand ist Tod". Mit diesem Motto ist die Agitationsskommission für Südbayern an die Arbeit der Organisation und Agitation gegangen; in einer Zeit, wo die Münchener Kollegen, besonders die Fabrikarbeiter, unter der wirtschaftlichen Krise zu leiden hatten. Wie der Bericht sagt, sind

viele Misserfolge den Kollegen zuschreiben, die den Wert solcher Einrichtungen nicht begriffen haben. Nun ist Einzelheit mit verschiedenen Punkten nicht ganz einverstanden, um so mehr da den Fehler der Kollegen zugeschrieben werden. Die Kommission schreibt: „Die Kommission hatte auch die Sitzung des in München eingesetzten Delegiertenkongresses unter sich, denn der Wert einer solchen Einrichtung haben die meisten Kollegen noch nicht begriffen, deshalb auch die geringe Beteiligung.“ Hier ist doch der Agitationskommission ein großer Irrtum unterlaufen, es hat nicht an die Kollegen gelegen, sondern an der Kommission, die nichts unwendiges zu ihrer Seite habe, als gleich bei der ersten Delegierten-Sitzung den Antrag einzubringen auf Aufhebung der Delegierten-Sitzungen, was aber die Kollegen entschieden ablehnen. Richtig wäre aberals der Antrag auf Aufhebung der Sitzungen, welches abermals abgelehnt wurde.

zu betreuen die Arbeiter nur jene Fragen zu interessieren, die sie interessieren. Ein weiteres Problem ist der, daß der Bericht lautet: „Es ist an dem guten Willen der Kollegen geheftet, die Sätze einzuleiten mit: ‚Für Abschaffung der Accord- und Heimarbeit!‘ Also wiederum dem guten Willen der Kollegen hat es gelegen. Das ist denn doch wieder etwas zu stark aufgetragen, die Sache verhält sich anders, wenn es eben die Sache in einer Sitzung besprochen und es wurde der Antrag angenommen, daß die Kollegen alle Abstimmungen der Heimarbeit an die Kommission einzuholen haben. Aber wie war der Ablauf der Sitzung? In derselben erklärte der Vorwärts seine Position immer, wegen eines kleinen Meinungsaustausches, mit der Gllättung, nichts mehr zu tun, da die Auflage des Generalratshandes auszuführen, und die Generalversammlung zu arrangieren. Wo liegt hier der Fehler? Doch nicht aus Seiten der Kollegen. Es denn das nicht ein Fehler, wegen einer Meinungsverschiedenheit gleich die Pläne ins Rom zu werfen?

Von diesem Moment war das Vertrauen zur Agitation-Kommission verschwunden. Ich meine doch, wenn mein eigener Auftrag hat, welcher die Organisation von Augen sein soll, so ist es selbstverständlich auch auszuführen und nicht bei jeder Kleinigkeit die Vertrauensstellung niedergezogen, was doch der Förderung unserer Freunde nicht von Nutzen sein kann. Wie der Auftrag des Generalvorstandes ausgeführt werden soll, davon sind die Mitglieder nicht genau gewusst, denn schon die Wahl des Volks, die Generalversammlung tagte, war keine glückliche; doch man hofft, daß der Titule I überredet hat, in dem Münchener Kollegen es heute noch ein Häfsel. Man hat es aber auch nicht einmal versucht, weder gehofft, während der Tagung der Generalversammlung eine öffentliche Versammlung zu veranstalten, um

Veranlassung eine öffentliche Versammlung zu veranstalten, wo
uns doch auswärtige tüchtige Referenten genug zur Verfügung

lunden. Eine solche Beratung wäre wohl bei der großen Verschiedenheit der Weise, mit der wir hier noch zu kämpfen haben, am Platze gewesen. Will man sonst aber einmal eine Igitationsversammlung halten, so tritt gleich die Gesetz- und Referentienfrage in den Vordergrund. Die Münchener Kollegen finden alle der Meinung ge-
genüber, daß während der Tagung der Generalversammlung eine
Beratung stattfinden würde. Doch man zu den Vorbereitungen
für die Generalversammlung nicht einmal die beiden Ausschüsse
eingeladen hat, zeit von einem ganz besondern guten Willen der
Igitations-Kommission. Das man dann aber zur Deklaration des
Dekrets die Genehmigung der beiden Igitationsversammlungen ein-
holte, ist besonders bestechend, zum Gablen um man schon recht
viele Wohlwürde auch. Die Kommission sollt weiter keine
Befürchtungen gemacht werden, freilich werden überall gemacht, aber
in Fehler liegt darin, daß man an leitender Stelle diese nicht
inszenen will und hier liegt der wunde Punkt, worunter schon
manches Gute Schaden gelitten hat.

auswärts. Kollege König ersuchte die Anwesenden, bei etwaiger Unrechtmäßigkeit sich unseres Arbeitsnachweises zu bedienen, damit wir immer festen Fuß fassen. Namens der Ortsbewilligung und Agitationssumission begündeten König und Schauburg einen Protest gegen die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress letzters unserer Generalversammlung in München. Beide find der Ansicht, daß es dadurch die Generalversammlung der ein sich künftigen Auffassung des Vorstandes, um Kosten zu sparen, nur vier Delegierte zu wählen, nicht begegneten, diese auch die Pflicht gehabt hätte, den Mitgliedern die Entscheidung betrifft der Delegiertenwahl selbst zu überlassen, um so mehr, als unterdessen durch unsere Delegierten rechtzeitig Einspruch erhoben wurde. Es sei ein Ronnen, wenn sich die Gewählten als Vertreter des Schuhmachers auf dem Kongress gerieren wollten, da sie doch über die Stimmenung der Mitglieder in Bezug auf die den Kongress beschäftigenden Fragen auch nicht im geringsten unterschieden seien, zumal auch auf der Generalversammlung selbst über die Tagesordnung des Kongresses keinerlei Debatte stattgefunden habe. Außerdem könne von einer demokratischen Zusammenfassung des Kongresses keine Rede sein, wenn die Teilnehmer an demselben ein zweites Mal gewählt würden. Rante wendet sich gegen diese Auffassung, weil eine fakturistische Recht, die Ungültigkeit der erfolgten Wahl herbeizuführen, nicht befriedigt und ein Protest ohne rechtliche Grundlage seine Ausübung auf Berücksichtigung habe. Der Gedanke, eine prinzipielle Entscheidung darin herbeizuführen, sei ihm jedoch ebenfalls unverständlich. Schauburg und Blümlein bestehen, daß es nicht darauf ankomme, die Ungültigkeit der nun erfolgten Wahl unter allen Umständen herbeizuführen, sondern für die Zukunft zu verhindern, daß eine ganz unhalbare und dem demokratischen Empfinden direkt im Gesicht schlagende Praxis dauernde Anerkennung finde. Darum sei es auch nötig, den Protest die denkbare schärfste Form zu geben. (1) Hierauf wurden folgende Anträge nach drei Stimmen angenommen:

1. Der dritte Gewerkschaftstagess, der vom 5.—15. Mai 1899 in Frankfurt a. M. tagte, belohnte bezüglich der Bereitung an den Gewerkschaftstagess folgendes: „Für Teilnahme an den Kongressen sind fünfzehn Centralorganisationen und sieben Lokalorganisationen berechtigt, welche verbündet sind, sich zentral zu organisieren. Von diesen werden entschiedet der Gesamttauschuss ausgeschlossen. Von der Teilnahme an den Kongressen sind alle Gewerkschaften, welche ohne genügende Entschuldigung mit drei Quäntitätsbeleidigungen im Rückstande sind. Die Gewerkschaften sind berechtigt, für je 8000 Mitglieder einen Delegierten zu wählen. Kleinere Gewerkschaften wählen einen Delegierten. Wichtige Anträge entscheidet die Zahl der durch die Delegierten vertretenen Mitglieder.“ Nach diesen Beschlüssen erachtete es die Mehrheit des Kongresses als selbstverständlich, daß die Gewerkschaftsdelegierten in freier Wahl um das Mitglieder in den Gewerkschaften gewählt sein müßten. Die vom 1.—5. April in Minden tagende Generalversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher hat nun aber, ohne vorher eine Erfülligung mit der Gesamtmitgliedschaft zu suchen und trotz unerheblichem sofort erprobtem Einpruches, die Wahl von sechs Delegierten entschieden vorgenommen. Das Fazit Hamburg des Vereins deutscher Schuhmacher bestandt daher, der Gesamttauschuss möge die so erfolgte Wahl als ungültig erklären, und die Mandate der Schuhmachersdelegierten für ungültig erklären.

2. Sollte der Gesamttauschuss sich als unumstößlich er-

2. Sollte der Gouverneur nicht ausdrücklich als ungültig erklären, dann ist dieser Protest der Wahlkommission des Kongresses durch die Generalkommission zu übermitteln.

3. Durch Verordnung dieses Protests im „Fachblatt“ sind die Filialen, vor allem diejenigen Norddeutschlands, aufgerufen, sich demselben anzuschließen.
4. Der Gewerkschaftsfraktionsvorsitzende betont, daß die Wahl von Beziehern der Gewerkschaften in Zukunft nicht mehr durch die Generalversammlungen oder Vorstände der einzelnen Gewerkschaftsorganisationen erfolgen darf, sondern nur solche Delegierte Recht und Stimme auf den Kongress erhalten, welche in dieser Wahl der Gewerkschaftsmitgliedschaft gewählt worden sind.

Köpenick. Am 4. Mai stand im Hof des Herrn Gipseloh eine öffentliche Schuhmacherversammlung statt, in welcher Kollege Ulrich Berlin in anderthalbstündiger Rede den Versammelten erläuterte, in welcher Umfang die wirtschaftliche Krise über die ganze Arbeiterschaft hergedrungen ist. Dieser erledigte sich seiner Aufgabe auch reichlich Zeit zu Nutzen und der Anwohnen sind wurde auch reicher Beifall zuteil. Nachdem das Kollektiv sich in den Verein aufteilen ließen und der Referent in seinem Schlusswort die Verammelten aufzuforderte, mit ganzer Kraft daran zu treiben, die noch Fernreisen führen den Verein zu gewinnen, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: Da am 4. Mai bei Herrn Gipseloh tagende öffentliche Schuhmacherversammlung erlaubt ist, mit den Ausführungen des Referenten voll und ganz einverstanden. Alle Anwesenden verpflichten sich, somit das noch nicht geschehen, den Verein deutscher Schuhmacher beizutreten. Die Versammlung erklärte an, daß es nur durch eine gut fundierte Gewerkschaft möglich ist, die Entwicklung der Laufgemeinschaft in der Schuh- und Schuhfertigung sowie für das Schuhmacherberufe

Geffenbessendorf. Schon seit einiger Zeit hat auch in unserm Orte die Gewerkschaftsbewegung sehr fleissig gefast, an welcher aber leider die Schuhmacher nicht beteiligt waren. Anfang April gelang es jedoch Kollegen zu gewinnen, welche durch rege Agitation die Basis so vergrösserten, dass bereits eine Sitzstunde geplant werden konnte. Am Himmelfahrtstage wurde nach Oberhennersdorf eine Versammlung einberufen, welche von zirka 40 Mann besucht war. Die Tagesordnung lautete folgendermaßen: 1. Begrüßung und Rüsten des Vereins deutscher Schuhmacher. 2. Diskussion. 3. Wahl der Bevollmächtigten. 4. Beschiedenes. Kollege Kirche sprach aus Anlass, welcher zu dieser Versammlung erfreut waren, erläuterte den Anwesenden in einem längeren Vortrage den Wert und Zweck des Vereins in trefflicher Weise, woselbst ihm reicher Beifall und großer Applaus geschenkt wurde. Nachdem verschiedene Mitgliedschaften und Spende, beehneter wurden, verabschiedete sich eine Fülle von Segenswünschen und Segenswünschen. In der Fazit sind die Abrechnungen an der Tagesordnung und die Abstimmung der Stimmen seitens der Meister ausgeführt. Sollten sich die Zustände weiter befürchten, so würden wir gesammeln, die Mitgliedschaft an die Öffentlichkeit zu bringen. In das Schlusswort sprach Kollege Kirche die Hoffnung aus, dass unter Organisation erreicht werden möge, um hier bestreite Zustände zu schaffen. Nachstehende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Anwesenden verpflichten sich, sowie dieselben dem Verein deutscher Schuhmacher noch nicht angehören, denselben beizutreten. Die Mitglieder verpflichten sich ferner, unermüdlich für den Verein zu arbeiten, damit menschewürdige Zustände geschaffen werden.“ Kollege Wiesch wurde einstimmig zum Bevollmächtigten gewählt. Auf Anfrage der Mitglieder, wann und wo von Beratungsversammlungen stattfinden sollen, wurde beschlossen monatlich eine Versammlung und zwar am zweiten Sonnabend jeden Monats abzuhalten. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen. Wie man aus vorliegendem Bericht erhebt, so liegt die Sache für uns sehr gut und wie können mit dem Erfolg, den wir gehabt haben, zufrieden sein. Wenn wir aber weiter in Betracht ziehen, dass hierzu circa 1000 Personen in der Schuhindustrie beschäftigt sind, so liegt noch ein sehr arbeitsreiches Feld vor uns. Da wir jetzt mit Schmiedern zu kämpfen haben, so müssen wir bei der Agitation vorsichtig zu Werke gehen, um die mit so vieler Liebe aufgebaute junge Organisation nicht zu zerstören.“

verbesserung der hiesigen Schuhfabrik zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung. Es wurde eine 15- bis 20 prozentige Lohnsteigerung und eine Verkürzung der Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden erzielt. Es ist dies das erste Mal, daß die hiesigen Schuharbeiter in ihrer Lage waren, durch eine Lohnsteigerung ihre sehr traurigen Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Aus dem geschloßenen Vor-

gehen der Kollegen ist es zu verdanken, daß ohne Eireil ein so glänzender Erfolg erzielt wurde. Die Firmen, welche den Tarif unterschrieben haben, sind 13 an der Zahl und waren in dieser Gesellschaft bis auf einen kleinen Brüderländische Arbeitnehmer organisiert. Es muß aber hier im Beisein gezeigt werden, daß diese 13 Firmen die ersten am Orte seien. Als wir sahen, daß unsere Agitation gerade bei den schlechtestgeholten Schuhmachern nützlos war, wandten wir uns zu den Schuhmachern der besten Geschäfte. Wie die Kollegen aus obigen erleben, ist unsere lehrreiche Agitation nicht ohne Erfolg geblieben und hoffen wir, daß die Kollegen unserer Organisation treu bleiben werden. Die Firmen, welche bei dieser Tarifbewegung in Betracht kommen, haben sich mit Händen und Füßen gegen den von uns ausgearbeiteten Tarif gewehrt und wurde dann von ihnen selbst ein Tarif ausgearbeitet, der aber so ausfiel, daß wir ebenfalls unter keinen Umständen annnehmen könnten. In der kombinierten Sitzung hat es dann einen harten Kompromiß gelöst und blieb dem energetischen Auftreten unseres Vorstandes, die auf die eventuellen Folgen eines Streiks aufmerksam machte, in es zu danken, daß wie die gesetzten Vorforderungen durchgestanden. Wenn die Firmen den Tarif endlich annehmen, so gehabt dies wohl in den Extremen, daß es schwer halten würde, 60 bis 70 gute Arbeiter zu erhalten, denn diese findet man nicht auf der Straße. Der Arbeitgeber ist auf ein Jahr festgesetzt und hoffen wir, daß die Arbeitgeber auch ihr durch Unterstreich gegebenes Wort halten. Wir sind überzeugt, daß wenn die bisherigen Kollegen am Platze sind und dafür sorgen, daß auch die unsere Organisation und bestehenden Kollegen sich uns anschließen, so ausgegeschlossen ist, daß uns das so schwer Ergründung wieder genommen wird. Zum Schluß sei noch unserer Vorförderung, speziell dem Vorstandes herzlichen für das tadellose energische Borgeben in dieser gerechten Sache unser bester Dank erlaufen. — Es ist noch kurz zu berichten, daß in der letzten Mitgliederversammlung unter Delegierter Bericht von der Generalversammlung erfasst wurde. Die Versammlung war ziemlich mit den Beschlüssen der Generalversammlung einverstanden, nur der eine Beschluß betrifft der Anstellung von Bezirksbeamten, wo der Centralvorstand es für nötig findet, rief eine kurze Artikl hervor, denn es wurde der Einhaltung von Bezirksbeamten keine Bedeutung beigelegt und war die Versammlung darüber einig, daß falls von diesem Beschlusß Gebrauch gemacht würde, die Bezirksbeamten den Zweck nicht erfüllen werden, den sie erfüllen sollen.

Erläuterung.

In Nr. 20 des "Fachblatt" ist von Schillingen ein ganz harmloser Berichtsbericht veröffentlicht, welchen von einer unbefreiten Person eingestellt wurde. Wir, die Ortsverwaltung, erklären diesen für nichtig, indem er nicht den Thatsachen entspricht. Einen Bericht über die Berichterstattung von der Generalversammlung an das "Fachblatt" zu senden, halten wir übrigens nicht für nötig, denn wohin sollen wir kommen, wenn eine jede Bahlstelle einen Bericht bringt und dazu noch einen solchen als möglich in Nr. 20 des "Fachblatt". Bezieht die Anklage unseres Schriftführers beweisen wir, daß nicht unser Schriftführer der Kritik ist, sondern der betreffende Artikel dieser Berichts von Nr. 20. Auf persönliche Dinge wollen wir nicht eingehen, da das "Fachblatt" nicht dazu da ist, das sich einige Kollegen einander befähmen. Von dem heut. Schillen hoffen wir, daß er sich besser und den Mahnsatz, den er uns zulassen läßt, sich selbst automatisch löst; er braucht dann wenigstens keinen Artikel schreiben in Gestalt eines Schriftstellers in Auftritt zu nehmen.

Von der Redaktion des "Fachblatt" hoffen wir, daß derartige Berichte, welche nicht von der Ortsverwaltung stammen und nicht mit dem Ortsstempel versehen sind, einfach in den Papierkorb wandern; denn derartige Berichte sollen nicht dazu, das Band der Solidarität besser und auf immer zu knüpfen.

Die Ortsverwaltung der Bahlstelle Schillingen.

Verein deutscher Schuhmacher.

Veranstaltung des Centralvorstandes.
Verloren wurden folgende Mitgliedsbücher, die hiermit für ungültig erklärt werden: B. Nr. 637, Christian Hafer, geb. am

Mitglieder-Versammlungen

finden statt in:

Altendorf am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr im „Schwarzen Adler“, Reichsstraße 19.
Altom am Montag, den 26. Mai, abends 9 Uhr im Volale des Herrn Geß, Kl. Freiheit 87.
Münster am Sonnabend, den 24. Mai, abends 8 Uhr im Volal „Zum Wohlgeb.“, Westbachstraße 5.
Barmstedt am Sonnabend, den 31. Mai, abends 8^{1/2} Uhr bei Herrn Borbein, Königkeit 13.
Braunschweig am Montag, den 26. Mai, abends 9 Uhr im „Gewerbeschubus“, Saal 3, I. Et., Berger Straße 32.
Bremen am Montag, den 26. Mai, abends 9 Uhr im Vereinshaus, Hansestraße 21/22.
Bremerhaven am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr im „Gotha“ vor „Ede“.
Düsseldorf am Dienstag, den 27. Mai, abends 9 Uhr im Gewerbeschubus, Bergerstr. 81.
Groß-Niedersfelde am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr bei Herrn Heinr. Ehln. Neue Dorffstr. 7.
Hamburg am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr in der „Festungshalle“, Gänsemarkt 55.
Kiel am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr im Volale „Zum Storchen“, Gartenstr. 4.
Offenbach am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr im Saalbau, Auerstraße 9.
Ottersen am Montag, 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr bei Rungé, Gr. Reinstraße.
Görlitz am Montag, den 26. Mai, abends 8 Uhr in Obis Schule, Weiningerstr. 8.
Lübeck am Montag, den 26. Mai, abends 8 Uhr im Volal Hohenwiel.
Wiesbaden am Montag, den 26. Mai, abends 8^{1/2} Uhr bei Herrn Koop, Hermannstr. 6.

Posen.

Agitation Kollegen! Am Montag, den 26. Mai, abends 8 Uhr findet im Volale des Herrn Verndt, Tiergartenstr. 10 eine

Veranstaltung

sitzt, worauf wir die Kollegen hiermit besonders aufmerksam machen, damit jeder erscheint.

In dieser Versammlung findet ein Vortrag des Kollegen Würthwiss über die Wahl einer Agitation-Kommission statt.

18. September 1866 zu Boellingen, einget. am 11. März 1892 zu Ludwigshafen; B. Nr. 310, F. Wiggers, geb. am 21. September 1866 zu Hamm, einget. am 1. Juli 1896 zu Bonn; B. Nr. 3006, Otto Wohlfolz, geb. am 7. November 1858 zu Ingelheim, einget. am 1. Juli 1901 in Bremerhaven; B. Nr. 4401, Christian Huber, geb. am 20. September 1851 zu Siegen, einget. am 28. August 1899 zu Stuttgart; B. Nr. 4382, Wilhelm Berg, geb. am 14. Februar 1883 zu Münster, einget. am 26. August 1899 zu Stuttgart; B. Nr. 7151, Waldemar Südlie, geb. am 20. März 1881, einget. am 1. Februar 1901 zu Frankfurt a. O.; B. Nr. 18357, Emil Richter, geb. am 27. Februar 1888, einget. am 6. Januar 1902 zu Bonn; B. Nr. 23560, Jakob Seiber, geb. am 23. März 1879, einget. am 23. Oktober 1900 zu Offenbach; B. Nr. 16188, Rich. Seiter, geb. am 18. März 1878, einget. am 28. Oktober 1898 zu Magdeburg-Rheinstadt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1902

Der Vorstand

Vereinsnachrichten.

Alegh. 1. Vor. Karl Heubach, Schönbrückstraße 21. 2. Vor. Johann Behl, Sackgasse 4. 3. Vor. W. Schwerz, Weißfor: Paul Lünch.
Coburg. Den reizenden Kollegen von Nachricht, daß unter Verbleibsort von jetzt an bei Herrn Woll vorne, Chälfchen, Bahnhofstraße 2, ist. Die Meileserklärung zahlt der erste Bevollmächtigte Karl Hegerorn, Höhleinstraße Nr. 5, aus.
Gießen. Die Adresse des 1. Vor. August Löber ist jetzt Lange Niedergasse 3.
Birna. Die Adresse des Vertrauensmannes Friedrich Edel ist jetzt Würgeln in Birna, Alberstraße 9. Die Adresse des Vertrauensmannes ist jetzt Richard Miersch, Leutrau 18 a.

Bekanntmachung

Wir erinnern hiermit die Kollegen an den Beschuß der Mitgliederversammlung vom 6. Januar d. J., wonach die Abstammten bis 1. Juli ihre Beiträge begleichen müssen, widersprüche der Ausschluß erfolgt.

Ferner erfreuen wir die Kollegen, um den Aufenthalt des Kollegen W. in dem Friedenswald, geb. am 18. Juli 1870 zu Bielmoers mitzuwissen und ihn gleichzeitig an seine Verpflichtung gegenüber den hierigen Fällen zu erinnern.

Offenbach, den 18. Mai 1902.

Die Ortsverwaltung.

Thüringer Agitationsbezirk.

Wir bitten die Bahlstellen unseres Bezirks bringend, die verhandlungsfähigen Befürworter und wochentlich den fiktiven Termin bedeutend überschritten ist, haben kaum ein Drittel der Bahlstellen die Bogen zurückgezogen. Durch die unpunktliche Einwendung verzögerten sieben ihren Wert für die Kommission und wie die Schaffensfreude derzeit nicht gefördert. Zum größten Teil wird es an der Nachlässigkeit der betreffenden Ortsverwaltungen liegen und werden die Mitglieder gut ihm, jenen nachlässigen Ortsverwaltungen das Pflichtgebot zu klären. In Zukunft werden die säumigen Orte sofort veröffentlicht.

Die Agitations-Kommission.

S. H. R. Reißweiter.

Agitations-Kommission für Nordwest-Deutschland.

Um vorgekommenen Irrtümern vorzubeugen, geben wir bekannt, daß die Adresse des Vorstandes nach wie vor D. Schumann, Hamburg, Bankstraße 43, die Adresse des Kassierers Fr. Kummerow, Hamburg, Danielstraße 9 lautet.

Anzeigen.

Sofern erschien und ist durch unser Verlag zu beziehen.

Die Beschuhung

von

abnormalen, kranken und Krüppel-Füßen
mit außerordentlichen Illustrationen.

Von

Richard Härtzer.

Durch dieses Buch, das sich anschaulich und gründlich mit den obigen Fragen beschäftigt und durch klare Erläuterungen und Anweisungen den Berufsgenossen an die Hand geht, ist eine Lücke in der Berufslitteratur ausgefüllt.

Die Broschüre ist in einer Schuhmacherwerkstatt zu entbekten, denn jeder Berufsgenossen findet darin über diese Beschuhungsmethoden die nötige Auskunft.

Um die Broschüre jedem leicht zugänglich zu machen, ist der Preis auf nur 1,60 M. und 10 Pf. Porto festgesetzt.

Verlag der „Fachzeitschrift für Schuhmacher“
in Gotha.

Zur Zierde

für jede Schuhmacherwerkstatt und Laden verfertigt ein

Plakatbild

(wie ein Siron einer Dame Schuhe anprobiert) zum Aufhängen.

Preis 40 Pf.

Verlag der „Fachzeitschrift“.

Brandenburg a. H.

Den Parteigenossen empfiehlt sehr gut fortsetztes Gut- und Glücksgeschäft F. Staekebrandt, Hauptstr. 51.

Gefücht
per sofort ein erster täglicher
Damen-Arbeiter

bei ständiger Belohnung und hoher Bezahlung.
J. Groß, Hof-Schuhmacher, J. Fuhrmanns Nachfl., Baden-Baden, Lichtenthalerstraße 6.

Redaktion, Druck und Verlag von W. Bod in G.

Wir bitten die Bahlstellen, den Beschlüssen der drei statutenhaften Konferenzen in jeder Beziehung nachzukommen. Sammeltagezeit in der Einwendung regelmäßiger Situationsberichte über die zu zahlenden Beiträge, 5 Pf. pro Mitglied und Quartal, würde uns zwingen, die betreffenden Filialverwaltungen öffentlich bekannt zu machen.

Die Agitations-Kommission.

General-Kratzen- und Sterbelsasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

(E. H. Nr. 91 Hamburg)

In der Tageszeitung des Vorstandes am 7. Mai 1902 sind die folgenden Mitglieder, deren Aufenthalt unbekannt ist, nach § 5 als der Status aus geschlossen worden: 1. Dub. 9348, F. Strupp 11665, B. Niessen 673, R. Meinig 8286, R. Jürgen 8810, A. Schreiber 850, F. Stant 10868, Job. Siebold 3970, Aug. Schneider 17054, E. Apel 14565, Otto Schellnicht 20570, G. Schulz 12483, B. Müller 11891, G. Lange 11633, Fritz Wöhlemann 17389, F. Förster 3084, Emil Schulz 3081, Karl Schreiber 9140, Paul Romplin 20918, C. Klingel 21223, E. Rohrs 1839, H. Schröer 4038, Karl Dreißig 21859, D. Trede 18669, Chr. Weissenborn 616, G. Heimann 844, G. Emrich 18619, R. Dreißig 18054, Jaf. Schramm 13769, Otto Schramm 22080, Hamburg, den 17. Mai 1902.

Jul. Bäffle, Vorsteher.

Bekanntmachung des Hauptkassierers.

Gelder gingen ein vom 3. bis 17. Mai: Königslberg 140, Bielefeld 75, Groß-Gerau 100, Harburg 100, Lüttlingen 100, Ottersen 200, Darmstadt 50, Bielefeld 100, Braunschweig 100, Niederober 100, Herford 50, Altona 400, Summa 1515, M.

Rückzahl erhielten: Mainz 150, Offenbach 300, Bodenheim 100, Herzogenrath 100, Düsseldorf 100, Brügel 50, Bielefeld 100, Aita 35, Wermelskirchen 60, Groß-Gießhübel 60, Bielefeld 100, Münzen 50, Recklinghausen 25, Augsburg 1250, Müller-Unterschäfers 26, Moabit-Schulbach 13, Mühlberg 14, Mühl-Sosa 14,75, Schmidt-Kallenholz 57,75, Krauth-Wittenberg 29,25, Weigl-Rosenheim 12,50, Spengler-Güters 7, Summa 389,83 M.

Kontingen an einzelne Mitglieder: Amebel-Oberberg 12, Klein-Osterdeich 43,50, Ritter-Woltershausen 24, Hattenhofen 18,75, Görde-Wübbel 24,75, Furtwängler-Gevelsberg 29,20, Hüther-Söde 35,28, Haan-Blumenthal 13,85, Raubel-Germann 21, Lipp-Hamburg 12,50, Müller-Unterschäfers 26,25, Moabit-Schulbach 13,50, Mühl-Sosa 14,75, Schmidt-Kallenholz 57,75, Krauth-Wittenberg 29,25, Weigl-Rosenheim 12,50, Spengler-Güters 7, Summa 389,83 M.

Zur Beachtung.

Die Abrechnung vom 1. Quartal hat trotz schriftlicher Mahnung noch nicht eingetragen.

Ferner werden die Bahlstellen, welche die vollen abgelaufenen Bücher noch nicht eingetragen haben, plakat aufgeführt, die selben nun endlich einzutragen, bei Nichtbeachtung werden wir auch diese Bahlstellen als defizitär. Und indem die Ortsbeamten darauf leben, daß keine Warte in den bestehenden Bahlstellen steht, was ja vielfach in den eingeschlagenen Büchern der Fall ist, kann das vernünftigster Rat unmöglich Kosten. In jedem Quartal sind 15 Marlen und 1 Delegiertermarke zu leben, das geht doch klar aus dem Vorbruch im Buch hervor.

Hamburg, den 8. Mai 1902.

G. Ebel, Hauptkassierer, B.-V.-R., Schönstraße 12.

Probenummern der Fachzeitschrift für Schuhmacher

in Gotha

sendet zur Bereitung an die Berufsgenossen gratis.

Die „Fachzeitschrift“ gehört zu den gedruckten Papierblättern der Schuhmacher, dieselbe sollte in keinen Zeitungsschriften

Verlag der Fachzeitschrift in Gotha.

Ende Juni erscheint meine dritte, fast vermehrte und bedeutend verbesserte Neu-Auflage.

Die Schuhmacherschei.

Diese bringt jetzt außer dem bisherigen Inhalt alles, was ein Schuhmacher zu wissen nötig hat.

Speziell dem Jupe entsprechend die Leistungen zuverlässigen. Die Normalleistung System Bund sind in jeder Region zu beziehen. Ferner Abhandlung einiger Arten Krüppelbeschuhung, Jagdüberkleid-Samachen, Fischerhosenstiefel, Salzunteren und Buchläufer.

Preis des Buches 3 Mark.

(Dienigen, die bereits mein altes haben, erhalten dasselbe 50 Pf. billiger.)

Mit neuestem Modellwindel und geschnittenem Modellograph 7 M. mit starkem Messingwindel 9 M. Zu Kurzen von 20 Stück 40 Pf.

C. Bundt, Frankfurt a. M., Siegstr. 53.

Hannoversche Schuhmacher-Lehranstalt.

Beginn des nächsten Kurses Anfang Juni 1902.

Hannover.

August Köster,
Fachlehrer in den staatlichen Meisterkursen.